

**Nichtamtliche Lesefassung der Grundordnung
der Pädagogischen Hochschule Freiburg
vom 24.03.2015**

**(Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg 2015 Nr. 2)
in der Fassung der 8. Ordnung zur Änderung der Grundordnung der PH Freiburg
vom 04. Juli 2023**

(Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg 2023 Nr. 14)

Gliederung

- § 1 Zentrale Organe der Hochschule
- § 2 Rektorat
- § 3 Wahl der hauptamtlicher
Rektoratsmitglieder
- § 4 Senat
- § 5 Hochschulrat
- § 6 Fakultäten
- § 7 Dekanat
- § 8 Fakultätsrat
- § 9 Hochschuleinrichtungen
- § 10 Gleichstellungsbeauftragte
- § 11 Beauftragte_r für Studierende
mit Behinderung oder einer
chronischen Erkrankung
- § 12 Ehrensensoren_innen
- § 13 Mitglieder und Angehörige, Wahlrecht
- § 14 Berufung von Professorinnen und
Professoren
- § 15 Seniorprofessuren
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Zentrale Organe der Hochschule

Zentrale Organe der Hochschule sind

1. das Rektorat,
2. der Senat,
3. der Hochschulrat.

§ 2 Rektorat

Dem Rektorat gehören

1. als hauptamtliche Mitglieder die Rektorin oder der Rektor als Leitung des Rektorats und die Kanzlerin oder der Kanzler für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung und
2. als nebenamtliche Mitglieder mindestens zwei und höchstens drei Prorektor_innen an.

**§ 3 Wahl der hauptamtlichen
Rektoratsmitglieder**

- (1) Gemäß § 18 Abs. 1 LHG setzt die oder der Vorsitzende des Hochschulrats eine Findungskommission ein, deren Vorsitz sie oder er innehat. Die Findungskommission

besteht aus drei externen Mitgliedern des Hochschulrats und drei Mitgliedern des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, darunter ein_e Dekan_in, als stimmberechtigten Mitgliedern, sowie der Gleichstellungsbeauftragten und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Wissenschaftsministeriums als beratenden Mitgliedern.

- (2) Das Wahlverfahren verläuft gemäß § 18 Abs. 1 bis 4 LHG. Tritt im dritten Wahlgang gemäß § 18 Abs. 3 Satz 5 LHG Stimmengleichheit ein, ist das Wahlverfahren zu beenden und die Stelle erneut auszu-schreiben.

§ 4 Senat

- (1) Als Mitglieder kraft Amtes gehören dem Senat

1. die Rektoratsmitglieder gemäß § 2 und
2. die Gleichstellungsbeauftragte,

an.

Die Dekane und Dekaninnen, die dem Senat nicht als Wahlmitglieder angehören, sind beratende Mitglieder kraft Amtes.

Auf Grund von Wahlen gehören dem Senat

1. 18 Hochschullehrer_innen,
 2. vier Akademische Mitarbeiter_innen,
 3. vier Studierende nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a LHG
 4. zwei Studierende nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b LHG (Gruppe der angenommenen Doktorand_innen und
 5. zwei sonstige Mitarbeiter_innen
- an.

Von den Mitgliedern gemäß Satz 2 Nr. 1 werden jeweils sechs Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus den Fakultäten I, II und III von den fakultätsangehörigen Mitgliedern dieser Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

- (1a) Gehören dem Rektorat gemäß § 2 Nr. 2 drei Prorektor_innen an, so gehören dem Senat auf Grund von Wahlen
1. 21 Hochschullehrer_innen,
 2. fünf Akademische Mitarbeiter_innen,
 3. sechs Studierende nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a LHG
 4. ein_e Studierende nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b LHG (Gruppe der angenommenen Doktorand_innen) und
 5. zwei sonstige Mitarbeiter_innen an.

Von den Mitgliedern gemäß Satz 1 Nr. 1 werden jeweils sieben Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus den Fakultäten I, II, und III von den fakultätsangehörigen Mitgliedern dieser Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 5 beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 beträgt zwei Jahre.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 1a Satz 2 Nr. 1, 2 und 5 beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 beträgt zwei Jahre.
- (4) Jedes Mitglied des Senats kann an das Rektorat schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Senats mündliche Anfragen über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Senats fallen, richten. Schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Senats mündlich gestellte Anfragen einzelner Senatsmitglieder gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 LHG werden vom Rektorat in angemessener Frist in der Regel in der Form beantwortet, in der sie gestellt worden sind, sofern und soweit eine Beantwortung rechtlich zulässig ist.

§ 5 Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat hat neun Mitglieder, davon fünf externe Mitglieder im Sinne von § 20 Abs. 3 Satz 2 LHG und vier Mitglieder der Hochschule gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 LHG (interne Mitglieder).
- (2) Die Mitglieder des Hochschulrats haben persönliche Amtszeiten. Die Amtszeit der externen Mitglieder und interner Mitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrer_innen, der Akademischen Mitarbeiter_innen und der

sonstigen Mitarbeiter_innen beträgt drei Jahre. Die Amtszeit von Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden beträgt zwei Jahre.

- (3) Der Hochschulrat wählt aus dem Kreis der externen Mitglieder eine_n Vorsitzende_n.
- (4) Der Findungskommission gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 LHG gehören drei Senatsmitglieder, die nicht dem Rektorat angehören, an.

§ 6 Fakultäten

Die Hochschule ist in folgende Fakultäten gegliedert:

- Fakultät für Bildungswissenschaften (Fakultät I),
- Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften (Fakultät II),
- Fakultät für Mathematik, Naturwissenschaften und Technik (Fakultät III).

§ 7 Dekanat

Dem Dekanat gehören an

1. die oder der Dekan_in ,
2. die oder der Prodekan_in als Stellvertreter_in der Dekanin oder des Dekans,
3. ein/e Studiendekan_in.

§ 8 Fakultätsrat

Dem Fakultätsrat gehören an

- (1) kraft Amtes
1. die Dekanin oder der Dekan
 2. mit beratender Stimme die weiteren Mitglieder des Dekanats
- (2) auf Grund von Wahlen
1. neuen Hochschullehrer_innen,
 2. zwei Akademische Mitarbeiter_innen,
 3. drei Studierende nach § 60 Abs. 1 Buchstabe a LHG,
 4. ein/e Studierende/r nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b LHG (Gruppe der angenommenen Doktorand_innen),
 5. ein_e sonstige_r Mitarbeiter_in.

§ 9 Hochschuleinrichtungen

- (1) Die Fakultät I für Bildungswissenschaften hat folgende wissenschaftliche Einrichtungen:
1. Institut für Erziehungswissenschaft,

2. Institut für Psychologie,
 3. Institut für Soziologie,
 4. Institut für Sonderpädagogik.
- (2) Die Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften hat folgende wissenschaftliche Einrichtungen:
1. Institut für Anglistik,
 2. Institut der Bildenden Künste,
 3. Institut für deutsche Sprache und Literatur,
 4. Institut für Musik,
 5. Institut für Politik- und Geschichtswissenschaft,
 6. Institut für Romanistik,
 7. Institut der Theologien.
- (3) Die Fakultät III für Mathematik, Naturwissenschaften und Technik hat folgende wissenschaftliche Einrichtungen:
1. Institut für Alltagskultur, Bewegung und Gesundheit,
 2. Institut für Berufs- und Wirtschaftspädagogik,
 3. Institut für Biologie und ihre Didaktik,
 4. Institut für Chemie, Physik, Technik und ihre Didaktiken,
 5. Institut für Geographie und ihre Didaktik,
 6. Institut für Mathematische Bildung.
- (4) Dem Rektorat sind folgende Betriebseinrichtungen als zentrale Einrichtungen gemäß § 15 Abs. 7 Satz 1 LHG zugeordnet:
1. die Hochschulbibliothek,
 2. das Zentrum für Informations- und Kommunikationstechnologie (ZIK),
 3. das Zentrum für Lehrerfortbildung Freiburg (ZELF)
 4. das Senior_innenstudium

Die Betriebseinrichtungen haben eine ständige Leitung, die vom Rektorat bestellt wird.

- (5) Dem Rektorat ist das International Centre for STEM Education (ICSE) als Forschungszentrum gemäß § 15 Abs. 7 LHG zugeordnet. Das ICSE hat die Aufgaben, Forschungen zur MINT-Bildung in Europa und deren Transfer in die Praxis zu betreiben. Das Rektorat bestellt nach Anhörung des Senates eine_n Hochschullehrer_in zur Leiterin oder zum Leiter. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Aus wichtigen Gründen kann die Leiterin oder der Leiter vom Rektorat nach Anhörung des Senates abberufen werden.

- (6) Dem Rektorat ist das Research Center for Climate Change Education and Education for Sustainable Development (RECCE) als Forschungszentrum gemäß § 15 Abs. 7 LHG zugeordnet. Aufgaben des RECCE sind die Förderung der Empirischen Bildungsforschung zur Klimabildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung, die Verbreitung ihrer wissenschaftlichen Ergebnisse und die Wissenschaftskommunikation. Das Rektorat bestellt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung und nach Anhörung des Senates drei Hochschullehrer_innen zur Direktorin oder zum Direktor und zu Vizedirektor_innen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Aus wichtigen Gründen können die Direktorin oder der Direktor und die Vizedirektor_innen vom Rektorat nach Anhörung des Senates abberufen werden.
- (7) Dem Rektorat ist das Center for Interdisciplinary Research on Digital Education (CIRDE) als Forschungszentrum gemäß § 15 Abs. 7 LHG zugeordnet. Aufgaben des Zentrums sind die Stärkung von interdisziplinärer, insbesondere empirischer Forschung zur digitalen Bildung, die Förderung von ko-konstruktiver Entwicklungsforschung sowie der partizipative Transfer von Forschungserkenntnissen in die Bildungspraxis. Das Rektorat bestellt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung und nach Anhörung des Senates drei Hochschullehrer_innen zu Direktor_innen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Aus wichtigen Gründen können Direktor_innen vom Rektorat nach Anhörung des Senates abberufen werden.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wird durch je eine Stellvertreterin aus den drei Fakultäten vertreten.

§ 11 Beauftragte_r für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung

- (1) Der Senat wählt aus dem Kreis des hauptberuflichen Personals der Hochschule für

eine Amtszeit von zwei Jahren eine_n Beauftragte_n für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die oder der Beauftragte trägt dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Sie oder er berät Studierende und Studienbewerber_innen mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung und andere Mitglieder der Hochschule, insbesondere Lehrende und Prüfende.

Die oder der Beauftragte berichtet dem Senat alle zwei Jahre über die Situation der Studierenden mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung und über die Tätigkeit als Beauftragte_r. Das Rektorat kann die oder den Beauftragte_n um Stellungnahmen mit Bezug zu ihrer oder seiner Arbeit bitten.

§ 12 Ehrensensator_innen

Persönlichkeiten, die sich um die Hochschule in herausragender Weise verdient gemacht haben, kann der Senat auf Vorschlag des Rektorats die Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators verleihen. Mit der Verleihung werden sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 LHG-Mitglieder der Hochschule.

§ 13 Mitglieder und Angehörige, Wahlrecht

- (1) Mitglieder gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 LHG sind die verpflichteten und im Ruhestand befindliche Professor_innen, die nach § 22 Absatz 4 Satz 2 LHG kooptierten Hochschullehrer_innen anderer Hochschulen, die Honorarprofessor_innen, die Gastprofessor_innen, die Privatdozent_innen, die außerplanmäßigen Professor_innen und die Ehrensensator_innen. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht.
- (2) Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, können ihre Mitwirkungsrechte in der akademischen Selbstverwaltung ohne Einschränkung ausüben.
- (3) Angehörige der Hochschule sind Personen, die an der Pädagogischen Hochschule Freiburg tätig sind, ohne deren Mitglied gemäß § 9 Abs. 1 LHG zu

sein. Sie nehmen an der Akademischen Selbstverwaltung nicht teil und haben kein aktives und passives Wahlrecht; dies gilt nicht für Angehörige gemäß § 9 Abs. 4 Satz 4 LHG, diese haben das aktive Wahlrecht, sind jedoch nicht wählbar.

- (4) Lehrbeauftragte können in Angelegenheiten der Lehre durch die Organe der Fakultät beratend hinzugezogen werden.

§ 14 Berufung von Professor_innen

Professor_innen werden von der oder dem Rektor_in im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium auf der Grundlage des Berufungsvorschlags der Berufungskommission nach § 48 Abs. 3 Satz 4 nach Zustimmung des zuständigen Fakultätsrats und Stellungnahme des Senats berufen.

§ 15 Seniorprofessuren

- (1) Auf Grundlage eines Fakultätsbeschlusses kann das Rektorat mit Zustimmung des Senats entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professor_innen der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder anderer Hochschulen befristet auf ein bis drei Jahre die Bezeichnung „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“ verleihen. Die Dauer der Tätigkeit ist auf Grundlage der Ziele in Forschung und Lehre zu begründen. Voraussetzung für die Vergabe einer Seniorprofessur sind nachgewiesene, herausragende Leistungen in Forschung und/oder Lehre.
- (2) Die Verleihung und Führung der Bezeichnung „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“ ist an die Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden geknüpft; die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden.
- (3) Die Seniorprofessur kann vom Rektorat im Benehmen mit der jeweiligen Fakultät aus einem wichtigen Grund aberkannt werden. Das ist insbesondere ein Fehlverhalten, das die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme gemäß § 29 ff Landesdisziplinargesetz (LDG) rechtfertigen würde oder die Verletzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

§ 16 Übergangsbestimmung, Inkrafttreten

- (1) *Außer Kraft getreten.*
- (2) *Außer Kraft getreten.*
- (3) Die erste Direktorin oder der erste Direktor und die Vizedirektor_innen des Research Center für Climate Change Education and Education for Sustainable Development (RECCE) gemäß § 9 Abs. 6 wird vom Rektorat nach Anhörung des Senates für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt.
- (4) Gehören dem Rektorat gemäß § 2 Nr. 2 drei Prorektor_innen an, so hat für die Übergangszeit während der laufenden Wahlperiode des Senates bis zum 30.09.2023 eine Prorektorin oder ein Prorektor im Senat kein Stimmrecht. Der Senat beschließt nach der Wahl einer dritten Prorektorin oder eines dritten Prorektors, welche Prorektorin oder welcher Prorektor dem Senat als Amtsmitglied ohne Stimmrecht angehört.
- (5) Die ersten Direktor_innen des CIRDE gemäß § 9 Abs. 7 werden vom Rektorat nach Anhörung des Senates für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt.
- (6) Abweichend von § 7 gehört dem Dekanat der Fakultät für Bildungswissenschaften (Fakultät I) vom 01. Oktober 2023 bis zum 30. September 2027 eine oder ein weiterer Prodekan_in an.
- (7) Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 13.07.2005 (Amtsblatt 2005, Nr. 9 vom 05.10.2005) in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 02.04.2012 (Amtsblatt 2012, Nr. 4 vom 02.04.2012) außer Kraft.

Freiburg, den 24.März 2015

Professor Dr. Ulrich Druwe
Rektor